

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

Das Bundesgericht verhandelt am 9.3.2022 einen Fall im Bereich des Sozialversicherungsrechts, welcher von grösster Tragweite für sämtliche versicherten Personen in der Schweiz ist und damit potentiell alle Bürgerinnen und Bürger betrifft (8C_256/2021). Im Kern geht es darum, welches hypothetisch erzielbare Einkommen (sog. Invalideneinkommen) die IV einer Person mit Behinderung anrechnen darf oder anders gesagt: Wieviel kann eine Person trotz gesundheitlicher Einschränkung noch verdienen. Im Hinblick auf die öffentliche Urteilsberatung des Bundesgerichts weisen Organisationen von Menschen mit Behinderungen sowie der Verband für Versicherte «Versicherte Schweiz» und die Gewerkschaften mit der vorliegenden Medienmitteilung mit Nachdruck auf die unhaltbare Praxis diesbezüglich hin:

Bei der Ermittlung des Invaliditätsgrades geht die bisherige Praxis davon aus, dass das sog. Invalideneinkommen anhand des Medianlohnes der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) zu ermitteln ist. Diese Erhebung wird vorwiegend anhand der Löhne von Personen ohne gesundheitliche Einschränkungen vom Bundesamt für Statistik erstellt. 2018 lag der monatliche Medianlohn für Männer in einfachen Tätigkeiten körperlicher oder handwerklicher Art bei Fr. 5'417 pro Monat, basierend auf einer 40h Woche. Dies entsprach im Jahr 2020 etwa einem Jahreslohn von Fr. 69'000.¹ Im Jahre 2021 konnte durch die BASS Studie sowie durch ein Rechtsgutachten von Gächter/Egli/Meier/Filippo erstmals nachgewiesen werden, was Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen tatsächlich verdienen können. Dabei konnte eindeutig festgestellt werden, dass erwerbstätige IV-Rentnerinnen und Rentner rund 14 - 17% weniger verdienen, als die auf der LSE basierenden Medianlöhne. Als Fazit kommen die Experten zum Ergebnis, dass im Sozialversicherungsbereich nicht länger auf den Medianwert abgestellt werden darf, sondern in Zukunft das untere Quartil der LSE massgebend sein soll oder aber ein genereller Abschlag von 15% vorzunehmen sei.² Diese Erkenntnisse wurden durch eine weitere Untersuchung von Prof. Riemer-Kafka und Dr. Urban Schwegler bestätigt. Die Autoren rechneten dabei die Löhne von körperlich anstrengenden Berufen aus der Statistik heraus. Dabei zeigte sich, dass Versicherte, denen nur noch leichte Hilfsarbeiten zumutbar sind, statistisch einen Lohn erzielen können, welcher 14 - 16% unterhalb des von den Sozialversicherungen regelmässig angenommenen Einkommens liegt (vgl. Riemer-Kafka/Schwegler, Der Weg zu einem invaliditätskonformen Tabellenlohn, SZS 6/2021, S. 287 ff.).³ Gemäss Riemer-Kafka/Schwegler wurden damit erst diejenigen Tätigkeiten eliminiert, welche behinderungsbedingt nicht mehr möglich sind, mit anderen Worten sind weitere leidensbedingte Abzüge bei zusätzlichen Faktoren vorzunehmen (erschwerter Vermittelbarkeit, Alter, Aufenthaltskategorie, usw.). In der Zwischenzeit haben sich 16 namhafte Rechtswissenschaftler:innen in einem Schreiben vom 6.1.2022 an den Bundesrat gewandt und auf die zu hohen Invalideneinkommen hingewiesen. Sie kritisieren die IV Verordnung des Bundesrates, welche dieses System trotz nun vorliegender anderer Methoden festschreibt.⁴

Mit anderen Worten wurden in den vergangenen Jahren regelmässig Löhne angenommen, welche eine gesundheitlich beeinträchtigte Person unmöglich erzielen kann. Dies hat zu entsprechend tiefen Invaliditätsgraden und Leistungsverweigerungen geführt. Die

¹ Vgl. LSE TA1_tirage_skill_level, privater Sektor, Schweiz. (Fr 5'417 x 12) : 40h x 41.7h : 101.6 x 103.4 = Fr. 68'967.

² Vgl. BASS Studie IV sowie Gutachten Gächter et al S. 69; beide Gutachten können hier heruntergeladen werden: <https://www.wesym.ch/de/medien>

³ Fr. 4'547 statt Fr. 5'417 (Riemer-Kafka/Schwegler, a.a.O., S. 294)

⁴ Schreiben vom 6.1.2022 unterzeichnet von Prof. Gächter, Dr. Meier, Dr. Filippo, Dr. Egli, Prof. Dupont, Prof. Hürzeler, Prof. Kieser, MLaw Koch, Prof. Landolt, Prof. Mösch, Prof. Pärli, Prof. Rüsche, Dr. Mosimann, Prof. Previtali, Dr. Pétreman, Dr. Frésard

unterzeichnenden Organisationen der Medienmitteilung sind der Auffassung, dass an der jetzigen Praxis aufgrund der neuen Erkenntnisse nicht mehr länger festgehalten werden darf. Sie diskriminiert nicht nur Geringverdiener, sondern sehr viele Personen, die irgendwann einmal auf Leistungen der IV angewiesen sind. Sie führt nicht nur zur Verweigerung von existenzsichernden Rentenleistungen, sondern schliesst Menschen mit Beeinträchtigungen auch von beruflichen Massnahmen aus, da auch hierfür ein Mindest-IV-Grad von 20% vorausgesetzt wird. Damit verhindert die bisherige Praxis auch ein wichtiges Ziel der IV: Die Eingliederung von Menschen mit Behinderung. Die unterzeichnenden Organisationen sind der Auffassung, dass die bisherige Praxis des Bundesgerichts, aber auch die per 1.1.2022 in Kraft tretende Verordnung über die Invalidenversicherung, welche die Medianlöhne als massgebend bezeichnet, aufgrund der neuen Erkenntnisse nicht haltbar sind. Es ist schwer vorstellbar, dass diese Vorgehensweise mit der Bundesverfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vereinbar sein soll.

**INCLUSION,
HANDICAP**

pro infirmis

AGILE.CH

Die Organisationen von Menschen mit Behinderungen
Les organisations de personnes avec handicap
Le organizzazioni di persone con handicap

syna

VERSICHERTE SCHWEIZ

procap

cerebral

UNIA

**behinderten
forum**
Dachorganisation der
Behinderten-Selbsthilfe
Region Basel

pro mente sana
Psychische Gesundheit stärken

Vereinigung Cerebral Schweiz
Association Cerebral Suisse
Associazione Cerebral Svizzera

Schweizerischer Blindenbund
Selbsthilfe blinder und sehbehinderter Menschen

**FRAGILE
SUISSE**

blind.ch

Verein für
Asbestopfer und
Angehörige (VAO)

Schweizerische Hämophilie-Gesellschaft
Association Suisse des Hémophiles
Società Svizzera Emofilia

UP.
Rechtsberatungsstelle UP
für Unfallopfer und Patienten
Wir kennen Ihre Rechte.

insieme

ASRIMM
Association Suisse Romande Intervenant
contre les Maladies neuro-Musculaires

muskelkrank & lebensstark
muskelgesellschaft.ch

pro audito schweiz

SBV FSA
Schweizerischer Blinden-
und Sehbehindertenverband
Fédération suisse des
aveugles et malvoyants

avanti donne
Frauen und Mädchen mit Behinderung

SBK ... die Stimme der Pflege
ASI ... la voix infirmière

sev

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

syndicom
GEWERKSCHAFT MEDIEN UND KOMMUNIKATION
SYNDICAT DES MEDIAS ET DE LA COMMUNICATION
SINDACATO DEI MEDIA E DELLA COMUNICAZIONE
SINDICAT DA LAS MEDIAS E DA LA COMUNICAZIUN

Kontaktpersonen:

Versicherte Schweiz, Rainer Deecke, deecke@versicherte-schweiz.ch, 041 766 47 47

Inclusion Handicap, Petra Kern, petra.kern@inclusion-handicap.ch, 044 202 11 15

Procap, alex.fischer@procap.ch, 078 781 21 71

Pro Infirmis, Philipp Schüepp, philipp.schuepp@proinfirmis.ch, 058 775 26 62

UNIA, Martine Docourt, martine.docourt@unia.ch, 031 350 21 11

Rechtsberatungsstelle UP, Luzius Hafen, hafen@advo5.ch, , 044 250 70 70